

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4

Ausgegeben Danzig, den 30. Januar

1939

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 1939	Erlaß des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig über die Verleihung von Titeln.	11

10

Erlaß

des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig über die Verleihung von Titeln
(Bau-, Sanitäts-, Veterinär- und Justizrat-Titel).

Vom 30. Januar 1939.

§ 1

(1) Für besondere Verdienste kann verliehen werden:

- Architekten, Baumeistern, Ingenieuren und Technikern, die eine höhere Fachausbildung genossen haben, der Titel Baurat,
- Ärzten der Titel Sanitätsrat,
- Tierärzten der Titel Veterinärarzt,
- Rechtsanwälten und Notaren der Titel Justizrat.

(2) Die Verleihung setzt voraus, daß sich die genannten Personen wenigstens 10 Jahre in ihrem Beruf besonders bewährt haben. Ausnahmen von dem zeitlichen Erfordernis behalte ich mir vor.

(3) Auf Beamte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch mich.

(2) Der Beliehene erhält eine von mir unterzeichnete Urkunde.

§ 3

Die Vorschläge auf Verleihung der Titel sind von den zuständigen Senatsabteilungen der Präsidialabteilung einzureichen, die meine Entscheidung herbeiführt.

§ 4

Die Verleihungen sind im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekanntzugeben.

Danzig, den 30. Januar 1939.

Der Präsident des Senats

Greifer

P. Z. I

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 7. 2. 1939.)

Verzeichnis für die Freie Stadt Danzig

1899 Danziger Zeitung, den 30. Januar

11 Einmal 10. I. 1899 Erlaß des Präsidiums des Senats der Freien Stadt Danzig über die Bestellung von Titeln

Erlaß

des Präsidiums des Senats der Freien Stadt Danzig über die Bestellung von Titeln
(Herrn, Sanitäts-, Richter-, und Justiz-Titel)

Vom 30. Januar 1899

§ 1

(1) Für besondere Verdienste kann verliehen werden:
a) Wirklichen, Baumfleischer, Jungens, und Tischlern, die eine höhere Fort- und Fortbildung

genossen haben der Titel Honorat.

b) Wirklichen der Titel Sanitätsrat.

c) Wirklichen der Titel Richter.

d) Rechtsanwältinnen und -anwälte der Justiz.

(2) Die Verleihung ist davon abhängig, daß sich die genannten Personen wenigstens 10 Jahre in ihrem Beruf besonders bewährt haben. Beweismittel von dem gegenseitigen Erwerb ist beizubringen, der

(3) Auf Besondere haben diese Verordnungen keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch mich.

(2) Der Besondere erhält eine von mir unterzeichnete Urkunde.

§ 3

Die Beschlüsse auf Verleihung der Titel sind von den zuständigen Senateinstellungen der Freie Stadt Danzig einzutreiben, die meine Entschlüsse bekräftigen.

§ 4

Die Verleihungen sind im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekanntzugeben.

Danzig, den 30. Januar 1899.

Der Präsident des Senats

W. Müller

P. X. 1

(Nicht Tag nach Ablauf des Verordnungs- § 2. 1899)